

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 13.03.2015	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0079 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Neue Zufahrt Lincoln-Siedlung / Baumfällung Heidelberger Straße

Vorlage vom: 05.03.2015

Beschlussvorschlag:

1. Der Fällung von sechs Linden an der Heidelberger Straße wird zugestimmt. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt durch den Entwicklungsträger BVD-New Living GmbH & Co. KG.
2. Der Magistrat stimmt der Ausnahmegenehmigung nach § 30 (3) Bundesnaturschutzgesetz zu.
3. Nach Magistratsbeschluss können die Fällungsarbeiten beauftragt werden.

Anlagen: Übersichtsplan Verkehrsflächen
 Detailplan Kreuzung Heidelberger Landstraße

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☐ Nein
---------------------	-----------------------------	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 05. März 2015

Für die Entwicklung der Konversionsfläche Lincoln-Siedlung ist bereits im Rahmenplan Bessungen Süd eine geänderte Erschließung vorgesehen worden. Über die Aufstellung des Bebauungsplans S 25 wird diese nun konkretisiert und festgesetzt. Hierzu gehört auch die neue Zufahrt von der Heidelberger Straße südlich der geplanten Schule und Kita. Zwischen der Heidelberger Straße und der Lincoln-Siedlung verläuft durchgängig eine doppelreihige Lindenallee, die für den Straßenraum sehr prägend ist. Für die geplante Zufahrt müssen 6 der vorhandenen Linden gefällt werden. Es handelt sich um folgende Bäume:

Baum-Nr.	Baumart	Stamm-Durchmesser/cm	Höhe/m	Kronen-Durchmesser/m
206	Krim-Linde	21	10	5
208	Krim-Linde	19	10	3
209	Sommer-Linde	42	20	10
210	Sommer-Linde	73	22	10
211	Sommer-Linde	38	15	8
212	Krim-Linde	6	4	1

Stand: Baumdatei 2005

Gesetzlich geschütztes Biotop

Gemäß § 13 (1) Nr. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) stellt die Heidelberger Landstraße / Heidelberger Straße in diesem Bereich eine Allee und somit ein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieses Biotops führen kann, verboten.

Gemäß § 30 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, entgegen den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG die vorhandene Allee teilweise zu beseitigen. Der funktionale Ausgleich für den Teilverlust des gesetzlich geschützten Biotops ergibt sich aus der Ergänzung der bestehenden Allee durch Anpflanzung von 5 Linden weiter nördlich im Bereich der südlichen Noackstraße.

Die Fällung der Bäume erfolgt im unbelaubten Zustand, das heißt noch im Winter 2014/2015.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt durch den Entwicklungsträger BVD-New Living GmbH & Co. KG.

Die Maßnahmen unterliegen keiner Beitragspflicht.

Darmstadt, 05.03.2015
III-66/2 S Tb 1176-Stu-Wg
Nst. 2703

Die Dezernentin III

Cornelia Zuschke
Stadträtin